Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01/2023 vom 25. April 2023

Einbürgerungen

Sie wollen verhindern, dass Sie ein Einbürgerungskriterium falsch beurteilen und der Kanton deswegen eine Einbürgerung ablehnen muss? Dieser Newsletter bietet Ihnen einen Refresher zur Berechnung der Aufenthaltsdauer, die Beurteilung von Jugendstrafen, den Umgang mit Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe sowie der Archivierung. Zudem erhalten Sie Informationen zur Beurteilung von akademischen Titeln in Bezug auf die Befreiung vom Sprachnachweis und den Einbürgerungstest sowie erste Informationen zum Projekt «Digital@BüG».

1. Berechnung der Aufenthaltsdauer

An die Aufenthaltsdauer können Aufenthalte angerechnet werden, bei welchen die gesuchstellende Person über eine ausländerrechtliche Regelung verfügte und sich gleichzeitig in der Schweiz aufgehalten hat.

Welche Aufenthalte können Sie anrechnen?

Wenn sich die gesuchstellende Person dauernd in der Schweiz aufhält oder die Schweiz nur kurzfristig, das heisst für weniger als sechs Monate, mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 33 Abs. 2 BüG), verlässt. Der Aufenthalt kann als ununterbrochen angerechnet werden, wenn sich die gesuchstellende Person aus beruflichen Gründen oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken für höchstens ein Jahr im Ausland aufhält (Art. 16 BüV), aber der Lebensmittelpunkt in der Schweiz bleibt und die Absicht der Rückkehr nachgewiesen werden kann.

Wir stellen immer wieder fest, dass sich Personen während längeren Reisen oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Ausland aufgehalten haben. Bei der Einwohnerkontrolle waren sie während dieser Zeit angemeldet. Tatsächlich war der Aufenthalt aber nicht in der Schweiz, sondern im Ausland. In solchen Fällen empfehlen wir eine genaue Überprüfung der Dauer dieser Auslandaufenthalte. Es können bei bekannten Abwesenheiten Arbeits-, Praktikums- oder Studienbestätigungen oder auch Reiseunterlagen wie Flugtickets, Einreise- und/oder Ausreisestempel im Pass überprüft werden. Geht der Aufenthalt im Ausland über die maximale Aufenthaltsdauer von einem Jahr hinaus, ist er als unterbrochen zu erachten und es kann nur die tatsächliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Was ist der ausländerrechtlich geregelte Aufenthalt?

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sowie einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Ausweis Ci).

Die Aufenthaltsdauer während einer vorläufigen Aufnahme **(Ausweis F) dürfen Sie nur zur Hälfte anrechnen**. Aufenthalte als Kurzaufenthalter/in **(Ausweis L) sowie** als asylsuchende Person **(Ausweis N) dürfen Sie nicht anrechnen**.

Sind die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, z.B. weil die Person noch im Besitz eines Ausweis L war, **ist auf das Einbürgerungsgesuch nicht einzutreten.** Hat die Gemeinde trotzdem das Gemeindebürgerrecht zugesichert, tritt der Kanton nicht auf das Einbürgerungsgesuch ein. Für die gesuchstellende Person entstehen unnötige Kosten.

2. Beurteilung von Jugendstrafen

Für jede jugendliche gesuchstellende Person (zwischen 10. und 25. Altersjahr) ist bei den zuständigen Jugendanwaltschaften der Aufenthaltsorte **der letzten drei Jahre vor Gesuchseinreichung** anzufragen, ob ein Voraktenverzeichnis vorhanden ist.

Wenn die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren vor Gesuchseinreichung oder während dem Einbürgerungsverfahren eine Straftat begangen hat, zu welcher er/sie rechtskräftig verurteilt wurde, ist anhand des Strafgesetzbuches oder in Rücksprache mit der zuständigen Jugendanwaltschaft abzuklären, ob es sich beim begangenen Delikt um eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

Handelt es sich bei einem Delikt um ein Vergehen oder ein Verbrechen, kann die Person nicht eingebürgert werden. Handelt es sich jedoch um eine Übertretung, stellt das Urteil grundsätzlich kein Einbürgerungshindernis dar. Ausnahme können mehrere Übertretungen in jüngster Vergangenheit bilden. Es ist in keinem Fall relevant, zu welcher Strafe eine jugendliche Person verurteilt wurde (z.B. Verweis, Arbeitsleistung 1 Tag, Busse unbedingt, usw.) oder wie die Gemeinde das Delikt einschätzt (Stichwort «Bagatelldelikt»). Die Beurteilung ist immer auf die Deliktskategorie abzustützen.

3. Überarbeitung Formular 4.2 «Bestätigung betreffend Flüchtlingssozialhilfe»

Hat die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Gesuchs bei der Gemeinde Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen und diese nicht vollumfänglich zurückbezahlt? Kann die gesuchstellende Person keinen Befreiungsgrund von der Rückzahlungspflicht geltend machen (Ausführungen dazu finden Sie in der BSIG, Kapitel 3.3.6.1), besteht ein Einbürgerungshindernis.

Bitte beachten Sie, dass für die **Berechnung der Zehnjahresfrist** das **Datum der Einreichung des Gesuchs** massgebend ist.

Für die Abklärung, ob die gesuchstellende Person Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen hat, stützt sich die Gemeinde auf die Selbstdeklaration in Formular 3.1. Gibt die gesuchstellende Person an, in den zehn Jahren vor der Einreichung des Gesuchs Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe erhalten zu haben, sind weitere Abklärungen notwendig.

Wurde **Flüchtlingssozialhilfe** bezogen, muss die Gemeinde das Formular 4.2 (NEU) durch das *Amt für Integration und Soziales, Abteilung Asyl und Flüchtlinge, Auszüge Flüchtlingssozialhilfe, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern* ausfüllen lassen.

In seltenen Fällen haben gesuchstellende Personen **Asylsozialhilfe** erhalten. Falls das zutrifft, kann das *Amt für Bevölkerungsdienste, Abteilung CKR, Auszüge Asylsozialhilfe, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern* weitere Informationen über den Zeitraum und die ausgerichteten Leistungen erteilen.

4. Befreiung vom Sprachnachweis und vom Einbürgerungstest aufgrund akademischer Titel

Gestützt auf welche akademischen Titel kann eine gesuchstellende Person vom Sprachnachweis und / oder Einbürgerungstest befreit werden?

Grundlage bildet die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen) sowie die Übersicht über das Bildungssystem der Schweiz (Bildungssystem Schweiz (admin.ch)).

Das in der Schweiz erworbene Doktorat ist sowohl im Bildungssystem der Schweiz, als auch in der Verordnung als dritte Studienstufe (Tertiärstufe) abgebildet. Das Studium beinhaltet in erster Linie die Erarbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit als Einzelprojekt oder als Teil einer Forschungsgruppe, welche im Promotionsverfahren begutachtet wird und als Grundlage für die Verleihung des Doktortitels dient.

- Befreit vom Einbürgerungstest? Ja (Tertiärstufe)
- Befreit vom Sprachnachweis? Ja, unter der Voraussetzung, dass die Dissertation auf Deutsch oder Französisch geschrieben wurde. Grösstenteils werden die Arbeiten jedoch in Englisch verfasst. Demnach müsste ein anderer Sprachnachweis beigebracht werden.

Professorinnen und Professoren sind Dozierende an einer Hochschule, welche in leitender Funktion Aufgaben sowohl in der Lehre als auch in der Forschung wahrnehmen. Hierbei handelt es sich nicht um einen akademischen Titel, sondern vielmehr um eine Funktionsbezeichnung/einen Funktionstitel.

- Befreit vom Einbürgerungstest? Nein
- Befreit vom Sprachnachweis? Nein

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt, an Universitäten Lehrveranstaltungen durchführen. Dieser Funktionstitel bezeichnet Personen, welchen eine universitäre Hochschule sämtliche Qualifikationen für das Übernehmen einer Professur bescheinigt, die aber nicht als Professorin oder Professor angestellt sind. Hierbei handelt es sich nicht um einen akademischen Titel, sondern vielmehr um einen Funktionstitel.

- Befreit vom Einbürgerungstest? Nein
- Befreit vom Sprachnachweis? Nein

5. Reminder Archivierung (Art. 26 KBüV)

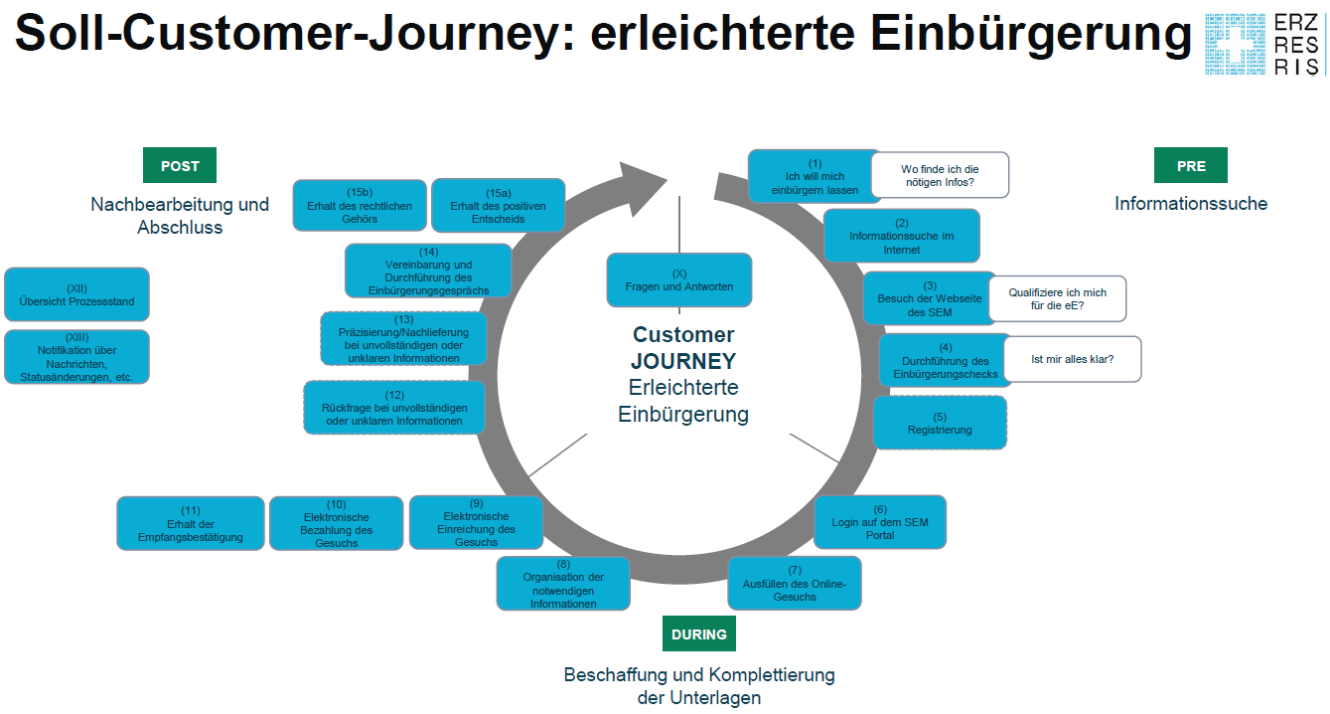
Sämtliche Gesuche die ab 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden beim ZBD archiviert. Wir bitten Sie, uns in jedem Fall die vollständigen Akten zu übermitteln. Dies gilt ebenfalls für Gesuche, welche von der Gemeinde abgeschrieben oder abgewiesen wurden.

Die vollständigen Akten dienen nicht bloss der korrekten Archivierung. Nur wenn das Dossier vollständig ist, kann der ZBD nachvollziehen, welche Abklärungen Sie bereits getätigt haben. So können Leerläufe für die gesuchstellenden Personen und Auskunftsstellen verhindert werden.

Wir erinnern Sie daran, die Zertifikate über den Sprachnachweis und Einbürgerungstest, welche die Gesuchstellenden bei Ihnen im Original abgeben, dem ZBD nur noch in Kopie zuzustellen.

6. Projekt «Digital@BüG»

Im Rahmen der Erneuerung des Zentralen Migrationssystems (Zemis) bezieht der Bund im Projekt «Digital@BüG» auch die Einbürgerung mit ein. Der Fokus liegt dabei beim Massengeschäft und somit bei der ordentlichen und erleichterten Einbürgerung. Wie Sie wissen, besteht in diesen Prozessen ein grosses Digitalisierungspotenzial. Dafür sollen Portale eingeführt werden. Der Soll-Customer-Journey der ordentlichen Einbürgerung besteht noch nicht. Nachstehend wird Ihnen jedoch der Weg des Kunden in der erleichterten Einbürgerung aufgezeigt. Wie Sie sehen, werden alle einbürgerungswillige Person in den Digitalisierungsprozess mit einbezogen. Es ist vorgesehen, dass in der ordentlichen Einbürgerung auch die Gemeinde die Einbürgerungsgesuche in diesem Portal bearbeiten kann. Seien Sie gespannt auf die nächsten Schritte. Die Umsetzung des Prozesses für die ordentliche Einbürgerung ist im Jahr 2025 geplant.



Folie aus Informationslass des SEM für die Kantone vom 16.02.2023

Sie haben noch Fragen zum Newsletter? Kontaktieren Sie bitte das Team Bürgerrecht

Tel.: +41 31 633 47 85
E-Mail: br.zbd@be.ch